

Finanzordnung
des
SPORTVEREINS
„HANSE-Klinikum
Stralsund e. V.“



1. Beitragsordnung

- 1.1 Die Beitragsordnung basiert auf der Satzung des Sportvereins. Die Kontrolle der Einhaltung obliegt dem Vorstand und den Sektionsleitungen.
- 1.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von den Sektionsleitungen vorgeschlagen und durch den Vorstand bestätigt. Die Mitgliedsbeiträge der einzelnen können Sektionen können unterschiedlich sein.

Aktueller Stand des Jahresbeitrages:

Volleyball	48,00 €
Fußball	48,00 €
Radsport	50,00 €
Lauf- u. Walking-Gruppe:	
Erwachsene.	30,00 €
(14-17 J, Schüler/innen)	15,00 €
Kinder	9,00 €
Tai-Chi	30,00 €
Gymnastik	18,00 €
Fördermitgliedschaft mind.	15,00 €
Ruhende Mitgliedschaft	15,00 €
Zweit- und Mehrfachmitgliedschaft, jeweiliger Sektionsbeitrag minus 14,50 €	

Auszubildende und Studenten zahlen den halben Beitrag, wenn der Jahresbeitrag der Sektion 30 € überschreitet. Fördernde Mitglieder spenden mindestens 15 € pro Jahr, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Für eine ruhende Mitgliedschaft ist ein Antrag beim Vorstand mit Grund und Zeitraum einzureichen.

Die Beiträge sind nach dem Prinzip der „Bringepflicht“ auf das Konto des Sportvereins einzuzahlen.

Bankverbindung:

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE57 1505 0500 0102 1264 70

BIC: NOLADE21GRW

Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist bis zum 28. Februar zu entrichten. Bei Eintritt in den SV im laufenden Jahr ist der Beitrag anteilig zu bezahlen, außer bei Fördermitgliedern. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 8 €, unabhängig vom Datum des Eintritts.

Mit der Beitragszahlung unterstützt das Mitglied den SV HANSE-Klinikum Stralsund e.V. und kauft sich keine Dienstleistung ein.

Bei der Überweisung des Beitrages sind anzugeben:

- Name des Mitgliedes oder der Mitglieder
- Sektion
- Zahlungsgrund (Zeitraum, Mitgliedsbeitrag oder Spende)

1.3 Bei Nichtzahlung bis zum 28.02. erfolgt eine Mahnung durch die Sektionsleitung. Ist bis zum 31. März keine Zahlung verbucht, erfolgt in Absprache zwischen Vorstand und der Sektionsleitung der Ausschluss aus dem Sportverein.

1.4 Eine Kündigung ist schriftlich bis zum 30.11. des Jahres beim Vorstand einzureichen, eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

2. Verwendung der Mitgliedsbeiträge

2.1 Sektionskonten

Für jede Sektion gibt es ein Unterkonto, aus dem die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind.

Der Kassenwart des Vereins stellt den Sektionsleitungen eine Übersicht über den Kassenstand der Sektion an folgenden Terminen zur Verfügung: per 31.Jan., per 31.März., per 30.Juni, per 30. Sept., per 31.Dez..

Bei Bedarf kann der Kassenstand außerhalb dieser Termine bereitgestellt werden.

2.2 **Abführungen:** Die Mitgliedschaft im SB, KSB und LSB (einschl. Versicherungsbeitrag) sowie die interne Umlage des SV HKS erfordert folgende Jahresbeiträge (€ pro Person):

	Alter	LSB	KSB	SB	SV HKS interne Umlage	Gesamt
Erwachsene	ab 19	6,00 €	4,00 €	1,00 €	3,50 €	14,50 €
Jugendliche	15 - 18	3,00 €	1,00 €	1,00 €	3,50 €	8,50 €
Kinder	bis 14	2,00 €	1,00 €	0,50 €	3,50 €	7,00 €

Die Beträge werden entsprechend dem Mitgliederstand am 01.01. des Jahres im März jeden Jahres von den Sektionskonten auf das Vorstandskonto umgebucht und nach Erhalt der Rechnung an den LSB, KSB und SB abgeführt.

2.3 Vorstandsfond

Zur Finanzierung der zentralen Vereinsarbeit wird ein Vorstandsfonds gebildet.

Finanzierungsquellen:

- Die Aufnahmegebühr in Höhe von 8,00 € pro neues Mitglied
- Interne Umlage 3,50 € pro Sektionsmitglied / Jahr (Stand 01.01. des Jahres)

Über die Verwendung dieses Fonds ist der Vorstand rechenschaftspflichtig.

2.4 Verbleibende Mittel

Die verbleibenden Mittel sind in Verantwortung der Sektionsleitungen satzungsgemäß zu verwenden.

3. Fördermittel und Zuwendungen

3.1 Fördermöglichkeiten

Neben den Mitgliedsbeiträgen stehen dem Sportverein zur Finanzierung von Sportgeräten, Sportbekleidung, Entschädigung von Übungsleitern und anderen sportspezifischen Ausgaben, Zuwendungen zur Förderung des Vereinssports zur Verfügung.

Die Sektionen beantragen am Jahresanfang (Stichtag 31.01. d.J.) unter Verwendung des Formblattes "Antrag auf Finanzausschuss für das Jahr ..." ihren Finanzbedarf beim Vorstand.

Der Vorstand entscheidet unter Einbeziehung der jeweiligen Sektionsleitung über die Anträge entsprechend den Finanzierungsmöglichkeiten.

3.2 Finanzierung und Regelungen zum Bestellwesen

Grundlage einer Zusatzfinanzierung ist eine differenzierte Kostendarstellung an den Vorstand, entsprechend dem Formblatt. Bei einer Vorfinanzierung ist der Kostenvoranschlag oder der Schätzwert Grundlage der Antragstellung.

Fördergelder aus dem HELIOS Fonds, sind an die Außendarstellung mittels HELIOS-Logo auf der Bekleidung der Sektionsmitglieder gebunden.

Bestellungen von Waren sind zunächst grundsätzlich in Eigenfinanzierung über die Sektionskasse zu finanzieren.

Der Besteller ist Vertragspartner und für die Sicherstellung der Finanzierung verantwortlich, die Kosten sind mit dem Kassenwart des Vereins abzusprechen, der Vorstand haftet nicht bei Unterfinanzierung!

4. Spenden und Sponsoren

4.1 Spenden und Zuwendungen

Die Spenden von Firmen oder Personen stehen den betreffenden Sektionen zur Verfügung. Über die Zuwendungen des Hauptsponsors HELIOS Hanseklinikum entscheidet der Vorstand entsprechend der Vereinbarung mit dem Klinikum.

4.2 Verträge im Zusammenhang mit Spenden, Werbezuwendungen und Sponsoren

Sponsoren- oder Werbeverträge für Sektionen, über Geld- und/oder Sachwerte, werden grundsätzlich nur von Vertretern des Vorstandes erstellt, verhandelt und unterzeichnet. Geldzuwendungen Dritter sollte vorzugsweise über eine Spendenquittung geregelt werden.

5. Vergütung der Übungsleiter

5.1 Vergütung

Die vertraglich gebundenen Übungsleiter erhalten entsprechend der geleisteten Trainingsstunden eine personengebundene pauschale Vergütung.

5.2 Bezuschussung von Lehrgängen

Den Mitgliedern des SV, die am Übungsleiter-Grundkurs teilnehmen, werden die Teilnehmergebühren erstattet. Die Teilnahme an Aufbaukursen und Trainerlehrgängen kann auf Antragsstellung entsprechend der Übungsleiterordnung bezuschusst werden.

6. Versicherung von angemieteten Fahrzeugen

Eine Versicherung des Vereins für KFZ-Schadensfälle besteht nicht. Die Selbstbeteiligung bei einer Anmietung darf 500,00 € nicht übersteigen. Im Schadensfall werden 50 % von der jeweiligen Sektions- und 50 % (maximal jedoch 250,00 €) von der Vorstandskasse übernommen. Der Verein haftet nicht für mögliche gerichtliche oder anwaltliche Folgekosten aus einem KFZ-Schadensfall. Das Fahrzeug muss vor der Anmietung beim Vorstand (Sportwart oder 1. Vorsitzenden) durch eine E-Mail angemeldet werden. Aus der Anmeldung muss für den Sportwart bzw. 1. Vorsitzenden ersichtlich sein wer, wann, wohin und womit unterwegs sein wird. Erst wenn der Antrag durch den Sportwart bzw. den 1. Vorsitzenden schriftlich befürwortet würde, kann eine Teilkostenübernahme durch den Vorstand erfolgen.

Für Privatfahrzeuge erfolgt im Schadensfall keine Haftung oder Kostenübernahme durch den Verein. Hier steht der Fahrzeugführer/Halter grundsätzlich in der Eigenverantwortung. Gleiches gilt auch bei Fahren unter Alkohol- oder Betäubungsmitteln.

7. Kostenerstattungen

Zur Erstattung verauslagter Kosten ist das Vereinsformblatt (siehe Anlage) mit dem Kassenbeleg beim Kassenwart einzureichen. Auf dem Formblatt ist durch den jeweiligen Sektionsleiter bzw. Finanzverantwortlichen die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Vorganges zu bestätigen.

8. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Finanzordnung vom 01.09.2019 außer Kraft gesetzt.